

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992

vom 12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld.“ ersetzt durch „der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung).“
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird folgt neu gefasst:
„Bei Kleinkläranlagen sind darüber hinaus die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung) und Vorgaben der Bauartzulassung zu beachten.“
3. In § 5 Abs. 3 Buchst. a) wird der Klammerzusatz „(DIN 4261)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(insbesondere DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung)“
4. In § 5 Abs. 3 Buchst. b) wird der Bezug „§ 7 WHG“ geändert in „§ 8 WHG“
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für deren Einleitung in ein Gewässer eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG besteht, werden bei Bestehen eines Wartungsvertrages nach Bedarf gemäß Nr. 7.2 der DIN 4261 entsorgt, mindestens aber einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren; der Bedarf ist im Rahmen der Wartungen durch die beauftragte Wartungsfirma festzulegen.“
6. In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Eine regelmäßige Entsorgung (gem. Satz 2) erfolgt auch dann, wenn die Ergebnisse der regelmäßigen Wartungen/Schlammspiegelmessungen nicht gemäß § 9 Abs. 2 rechtzeitig vorgelegt werden.
7. § 6 Abs. 1 Satz 3 (alt) wird zu § 6 Abs. 2, der Bezug „nach Satz 1 oder 2“ wird ersetzt durch „nach Abs. 1 Satz 1 oder 2“
8. § 6 Abs. 1 Satz 4 (alt) wird zu § 6 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Entsorgungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind rechtzeitig bei der Stadt Bielefeld durch die Personen nach § 1 Abs. 4 zu beantragen.“

9. § 6 Abs. 1 Satz 5 (alt) wird zu § 6 Abs. 4, der Bezug „nach Satz 2 oder 3“ wird ersetzt durch „nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“
10. § 6 Abs. 1 Satz 6 (alt) wird zu § 6 Abs. 5
11. § 6 Abs. 2 (alt) wird zu § 6 Abs. 6, die Wörter „Beachtung der Betriebsanleitung und den geltenden DIN-Vorschriften“ werden ersetzt durch „Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 4261) und der Betriebsanleitung“
12. § 6 Abs. 3 und 4 (alt) werden zu Abs. 7 zusammengefasst
13. § 6 Abs. 5 und 6 (alt) werden zu Abs. 8 zusammengefasst
14. In § 9 wird folgender, neuer Abs. 2 eingefügt: „Bei Kleinkläranlagen mit bestehendem Wartungsvertrag ist die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer verpflichtet, Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Wartung der Stadt Bielefeld vorzulegen.“
15. § 9 Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3
16. In § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Buchst. h) eingefügt: „§ 9 Abs. 2 Wartungsprotokolle nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“
17. § 11 Abs. 1 Buchst. h) wird zu Buchst. i), der Bezug „§ 9 Abs. 2“ wird in „§ 9 Abs. 3“ geändert

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den